Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 24 | Lübben (Spreewald), den 12. Dezember 2015 | Nummer 13

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.
Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen
- Bekanntmachung zur Veräußerung von Grundstücken am Brückenplatz in Lübben (Spreewald) Seite 2
- Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 26. November 2015 Seite 4
- Änderung der Beiträge für Pflegekinder in städtischen Kindereinrichtungen ab dem 01.01.2016 Seite 5

Amtliche Bekanntmachung anderer Ämter und Behörden
- Bekanntmachung der neuen Gebührenordnung der Stadtbibliothek Lübben (Spreewald) Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung zur Veräußerung von Grundstücken am Brückenplatz in Lübben (Spreewald)

Das zu bebauende Quartier am Brückenplatz liegt nur ca. 80 m vom Marktplatz entfernt im Zentrum der Stadt und direkt an der Spree. Dort sollen auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 1e „Innenstadt“ zunächst die südlich der Spreebrücke gelegenen Baugrundstücke zum Zweck der Errichtung von maximal drei Wohn- und Geschäftshäusern veräußert werden.
Für die im beigefügten Kartenausschnitt südlich des Brückenplatzes dargestellten Baufelder werden folgende Angaben gemacht:

Baufeld 4: Grundstücksgröße 150 qm, 4-geschossige Bebauung, BGF 392 qm
Baufeld 5: Grundstücksgröße 143 qm, 4-geschossige Bebauung, BGF 398 qm
Baufeld 6: Grundstücksgröße 165 qm, 3-geschossige Bebauung, BGF 414 qm.

Das Erdgeschoss ist gewerblich und mindestens ein Obergeschoss zu Wohnzwecken zu nutzen; bei Betrieben des Beherbergungsgewerbes kann der Wohnanteil ausnahmsweise entfallen.
Die Interessensbekundung für den Erwerb eines bzw. mehrerer Grundstücke ist mit Bekanntgabe der geplanten Nutzung bis zum 31.12.2015 an die Stadt Lübben (Spreewald), Poststr. 5, 15907 Lübben (Spreewald), zu richten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald), Sachgebiet Stadtplanung, Fr. Jacobsen, Telefon 03546/792203. Die Stadt Lübben (Spreewald) ist Kreisstadt des Landkreises Dahme-Spreewald und Mittelzentrum.
Sie ist sowohl über die Bundesautobahn A13 als auch mit der Bahn (RE, RB) auf der Strecke Berlin-Cottbus sehr gut zu erreichen.

Lars Kolan
Bürgermeister

Den Kartenausschnitt finden Sie auf Seite 3.

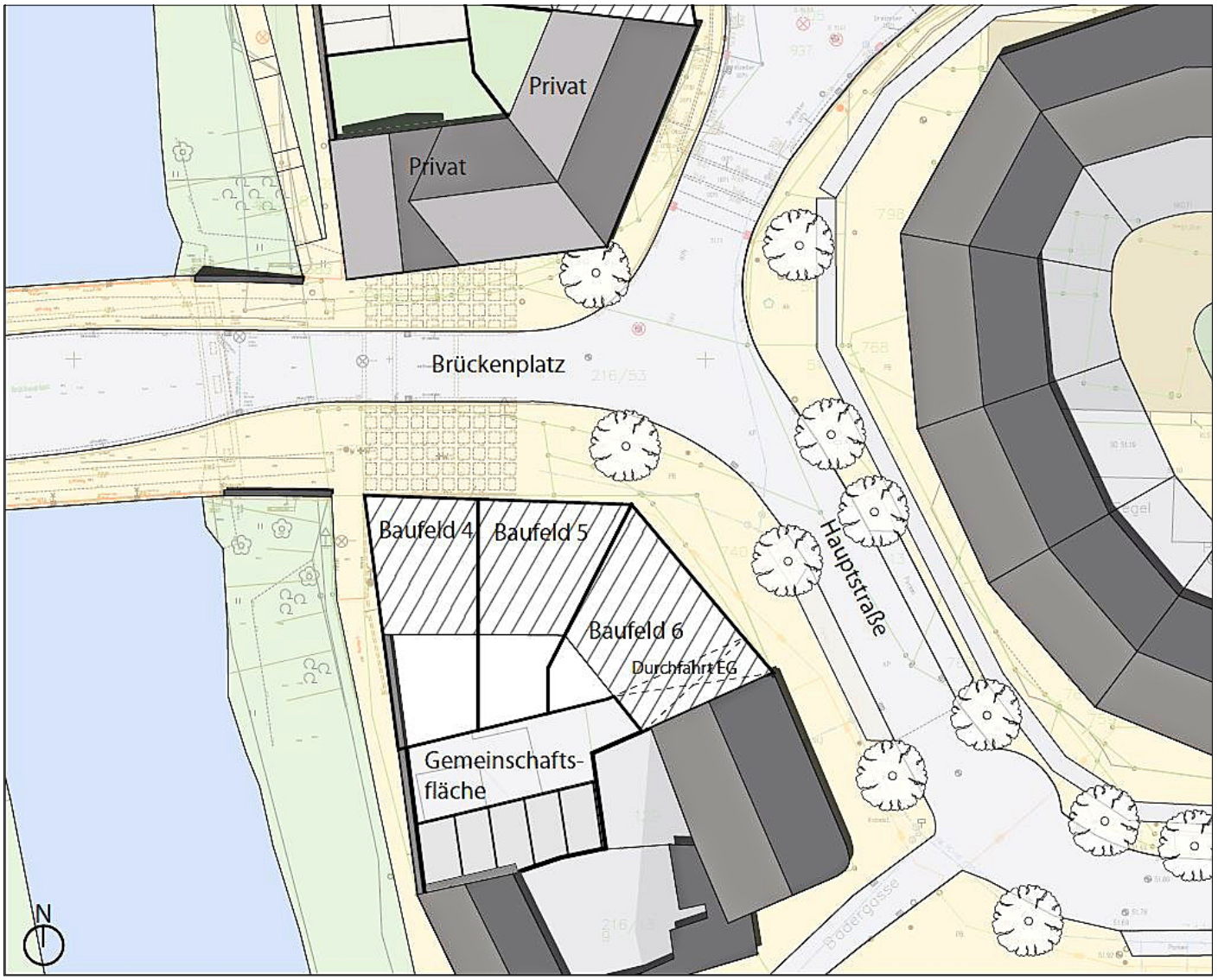

Abstimmungsbekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Gemeinde: Stadt Lübben (Spreewald)
Abstimmungsbehörde: Der Bürgermeister
Stimmkreis: 28

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **7. Juli 2000** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 6. Juli 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadt Lübben (Spreewald) Bürgerbüro Poststraße 5 15907 Lübben (Spreewald)	Mo. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr Di. 09.00 Uhr - 19.00 Uhr Mi. 09.00 Uhr - 14.00 Uhr Do. 09.00 Uhr - 17.00 Uhr Fr. 09.00 Uhr - 14.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).
Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.
Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).
Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).
Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).
Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.
Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).
Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.
Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.
Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:
„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

1. **die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.**

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

2. **den aktuellen Windkrafterlass Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.**

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO^2-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.
Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	**Stellvertreter:**
Thomas Jacob Glietzer Dorfstraße 11 15913 Märkische Heide	Charis Riemer Dorfstraße 27 b 16818 Netzeband
Hans-Jürgen Klemm Havelstraße 9 16348 Wandlitz	Dr. Winfried Ludwig Wilmersdorfer Straße 24 14547 Beelitz OT Fichtenwalde
Dr.-Ing. Wolfgang Rasim Klein-Bademeuseler Straße 21 03149 Forst (Lausitz)	Dr. Regina Pankrath Zur Dorfstraße 11 15806 Zossen OT Schünow
Rainer Ebeling Angermünder Straße 2 16278 Angermünde	Wolfgang Loof Lindower Dorfstraße 25 14913 Niedergörsdorf OT Lindow
Waltraud Plarre Neuhäuser Straße 18 14797 Kloster Lehnin	Lutz Ittermann Kräuterweg 12 15518 Steinhöfel OT Lehnin

Lübben (Spreewald), 30.11.2015

Lars Kolan
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 26. November 2015

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

· **Beschluss Nr.: 2015/081**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Aufnahme des Investitionskredites zum Wirtschaftsplan 2015 durch die Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) in Höhe von 8.028.000 EUR mit einer Laufzeit von 30 Jahren, bei einer Zinsbindung von 20 Jahren und einem Zinssatz von 1,449 % bei der ILB Brandenburg.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/080**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt den Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) für das Jahr 2016.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/083**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den bisher unbenannten Straßenabschnitt zwischen Wolsztyner Platz und der Turnhalle am Kleinen Hain (Gubener Straße) in der Gemarkung Lübben (Flur 49 neben dem Flurstück 153/154) mit dem Namen „Am Hirsewinkel“ zu benennen.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Änderung der Beiträge für Pflegekinder in städtischen Kindereinrichtungen ab dem 01.01.2016

Nach § 17 Satz 3 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg sind für Pflegekinder die Beiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Träger zu erheben.
Die Kita-Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) hat im § 8 (6) festgelegt, dass dieser Beitrag jährlich neu festzusetzen ist.
Die Anlage 4 der Kita-Satzung wurde entsprechend der aktuellen Daten geändert.
Die neuen Sätze gelten ab dem 01.01.2016

IV. Anlage zur Kita-Satzung - Beitrag für Pflegekinder
gültig ab dem 01.01.2016

Durchschnittlicher monatlicher Elternbeitrag

Krippe	bis zu 6 Stunden	bis zu 10 Stunden
	110,00 €	**218,00 €**
Kindergarten	bis zu 6 Stunden	bis zu 10 Stunden
	58,00 €	**104,00 €**
Hort	bis zu 4 Stunden	bis zu 6 Stunden
	47,00 €	**72,00 €**

Bekanntmachung anderer Ämter, Behörden und Einrichtungen

Bekanntmachung der neuen Gebührenordnung der Stadtbibliothek Lübben (Spreewald)

Ab 01.01.2016 tritt die neue Gebührenordnung der Stadtbibliothek Lübben in Kraft.
Zur Schnellinformation die wichtigsten Gebühren:
Jahreskarte: 20 Euro Jahresbeitrag für Erwachsene
10 Euro Auszubildende, Empfänger SGB II / XII
6 Euro Schüler und Studenten
Video: 1 Euro pro Video und Tag (Videos für Kinder 0,50 EUR)
Kopien: 0,20 Euro pro Stück A4
Internet: 1 Euro für 30 Minuten
... und hier die vollständige amtliche Fassung:

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Lübben

§ 1 - Grundsätze

(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lübben (Spreewald), deren Nutzung auf privat-rechtlicher Grundlage erfolgt. Aufgabe der Bibliothek ist Bücher und andere Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger sowie den Internetzugang (im Folgenden Medien genannt) zu Zwecken der Information der allgemeinen, schulischen und kulturellen Bildung bereitzustellen.
(2) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang öffentlich bekannt gegeben.
(3) Für die Nutzung der Stadtbibliothek werden Entgelte nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Nutzerkreis

Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt die Stadtbibliothek zu nutzen und Medien zu entleihen.
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen die Stadtbibliothek nur in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters oder einer von diesem beauftragten Person betreten.

§ 3 - Anmeldung

(1) Der Benutzer, der die Medien entleihen will, meldet sich persönlich unter Vorlage seines
Personalausweises oder des Reisepasses an. Auf dem Anmeldeformular sind Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Benutzers und bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters anzugeben. Die Daten werden unter Beachtung des brandenburgischen Datenschutzgesetzes elektronisch gespeichert. Änderungen der Daten sind den Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
(2) Durch Unterschrift bestätigt der Benutzer die Kenntnisnahme der Satzung und erteilt seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung der persönlichen Daten.
(3) Minderjährige und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen, nach der dieser mit der Anmeldung einverstanden ist, die anfallenden Entgelte begleicht und die Haftung für den Schadensfall übernimmt.
(4) Geschäftsunfähige Personen sind durch ihre gesetzlichen Vertreter anzumelden.
(5) Juristische Personen und Personenvereinigungen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an.

§ 4 - Benutzerausweis

(1) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der jedoch erst nach Zahlung des Nutzungsentgeltes gemäß § 9 dieser Satzung gültig ist. Die Geltungsdauer des Benutzerausweises beträgt grundsätzlich Jahr von dem Tag der Ausstellung an. Der Ausweis kann auch für die Dauer von einem Halbjahr oder einem Monat ausgestellt werden. Nach Ablauf der Geltungsdauer verlängert sich diese mit Zahlung des entsprechenden Nutzungsentgeltes um die jeweils gewählte Dauer.
(2) Der Benutzerausweis ist personengebunden und nicht übertragbar.
(3) Der Verlust des Benutzerausweises ist den Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung eines Ersatznutzerausweises ist entgeltpflichtig gemäß § 9 dieser Ordnung.

§ 5 - Nutzung der Bibliothek

(1) Die Nutzung der Medien kann in den Räumen der Stadtbibliothek und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Stadtbibliothek können alle öffentlich zugänglichen Bereiche einschließlich der entsprechenden technischen Geräte genutzt werden.
(2) Externe elektronische Dienste sind Angebote Dritter die in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek über Datenleitungen genutzt werden können. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Informationen.
(3) Bei der Nutzung der Rechner und Internetzugänge der Stadtbibliothek ist es untersagt Nachrichten und Beiträge zu empfangen bzw. zu versenden, deren Inhalt sich gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche des Jugendschutzes richtet, sittenwidrig ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Die Stadtbibliothek behält sich vor das Aufrufen, Abspeichern oder Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen. Den Anweisungen der Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.
(4) In den Räumen der Stadtbibliothek dürfen aus Gründen der Datensicherheit mitgebrachte Disketten, CD-ROM und andere Datenträger bzw. Speichermedien nicht verwendet werden.

§ 6 - Entleihung, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises können die Medien grundsätzlich für die Dauer von vier Wochen ausgeliehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Die Leihfrist für Videos beträgt einen Öffnungstag. Videos, die zum Bestand der Stadtbibliothek gehören, sind nicht zur öffentlichen Vorführung zugelassen.
(2) Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenz- und Informationsbestände.
(3) Entliehene Tonträger, Bildträger und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellungsfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch nichterkannte Virenprogramme an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen.
(4) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers grundsätzlich bis zu dreimal verlängert werden, wenn für die entliehenen Medien keine Vormerkung vorliegt. Die telefonische Verlängerung der Leihfrist ist einmal möglich.
(5) Die Anzahl der entleihbaren Medien kann durch die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek begrenzt werden. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
(6) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung beschafft werden. Für die Aufgabe einer Bestellung und für die Benachrichtigung werden Entgelte nach Maßgabe des § 9 dieser Ordnung erhoben.

§ 7 - Rückgabe

(1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist, spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne Aufforderung zurückzugeben.
(2) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisentgelte nach Maßgabe des § 9 dieser Ordnung zu entrichten. Werden entliehene Medien nicht zurückgegeben, ist neben der Entrichtung des Versäumnisentgeltes Schadenersatz in Geld nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung zu leisten.
(3) Die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek können die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 8 - Behandlung der Medien, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Verlust zu schützen. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
(2) Bei der Ausleihe von Medien ist der Zustand und die Vollständigkeit zu überprüfen. Sichtbare Mängel sind sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung den Mitarbeiterinnen der Bibliothek anzuzeigen. Anzuzeigende Mängel sind insbesondere:

- bei Büchern: fehlende, bemalte bzw. beschriftete Seiten, herausgerissene Bilder bzw. Fotos, sonstige Beschädigungen,
- bei CD‘s: starke Kratzer, beschädigte Hüllen,
- bei Videos und MC‘s: gerissene Bänder, beschädigte Hüllen,
- bei allen Medien: entfernte Barstrichcodes.

Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist den Mitarbeiterinnen der Bibliothek unverzüglich
anzuzeigen.
(3) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist vom Benutzer Schadenersatz in Geld in Höhe des festgestellten Schadens zu leisten. Neben dem Schadenersatz ist ein Entgelt für die Einarbeitung des Ersatzexemplars zu entrichten.
(4) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet auch für Schäden, die der Stadtbibliothek durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde.

§ 9 - Höhe der Entgelte, Fälligkeit

1. Nutzungsentgelt
Für die Nutzung des Angebotes der Stadtbibliothek werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:
Jahresbetrag für Erwachsene: 20,00 Euro
Auszubildende sowie Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII: 10,00 Euro
Schüler und Studenten: 6,00 Euro
Für Familien mit mehr als zwei Kindern, die noch Schüler oder Studenten sind und einen gültigen Benutzerausweis besitzen, ist für die Nutzung der Bibliothek ab dem dritten Kind kein Nutzungsentgelt zu zahlen.
Für eine nur monatliche Nutzung der Bibliothek ist kein Nutzungsentgelt sondern ein Ausleihentgelt von 0,50 Euro je Medieneinheit zu entrichten. Die Regelung des § 9 Nr. 2 Abs. 1 dieser Ordnung bleibt davon unberührt.
2. Entgelte für den Verleih von Videos und für die Internetnutzung
(1) Für die Ausleihe von Videos ist, neben dem Nutzungsentgelt, ein Betrag von 1,00 Euro pro Tag und Video zu entrichten, für den Verleih von Kinder- und Märchenfilmen (mit FSK - ohne Altersbeschränkungen bzw. ab 6 Jahre) 0,50 Euro pro Tag und Video. Das Entgelt ist sofort bei der Ausleihe zu entrichten und wird nur für Öffnungstage berechnet.
(2) Für die Nutzung eines Internetzuganges wird je angefangene 30 Minuten ein Entgelt von 1,00 Euro erhoben. Für den Ausdruck werden je Seite 0,20 Euro berechnet. Für den Erwerb von Disketten zum einmaligen Gebrauch am Kauftag sind 0,50 Euro zu entrichten.
3. Benutzerausweise
Für die Ersatzausstellung eines verloren gegangenen codierten Benutzerausweises wird 1,00 Euro
berechnet.
4. Kopien
Für die Anfertigung von Kopien aus den Medien des Bestandes der Stadtbibliothek werden folgende
Gebühren erhoben:
Kopie A4: 0,20 Euro
Kopie A3: 0,30 Euro.
5. Versäumnisentgelte
Entgeltpflichtig sind alle Benutzer bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, die die Ausleihfrist der Medien überschreiten, ohne dass es einer besonderen Aufforderung zur Rückgabe bedarf.
Die Versäumnisentgelte betragen unabhängig von schriftlichen Mahnungen pro Woche und Medieneinheit:
- für Benutzer/innen ab 18 Jahre: 0,50 Euro
- für Benutzer/innen bis 18 Jahre: 0,30 Euro.

Die angebrochene Woche wird als volle Woche berechnet.
Bei Überschreitung der Leihfrist um eine Woche wird der Benutzer unter Setzung angemessener Fristen maximal zweimal gemahnt und zur Rückgabe aufgefordert. Die Mahnungen befreien nicht von der Zahlung der bereits entstandenen Versäumnisentgelte. Die für die Mahnungen entstandenen Portokosten sind von dem Benutzer zu erstatten.
Nach fruchtlosem Ablauf der in der letzten Mahnung gesetzten Frist wird zuzüglich zu den Versäumnisentgelten und den Portokosten Schadenersatz nebst dem gemäß § 9 Nr. 6 dieser Ordnung anfallenden Entgelt geltend gemacht.
Bei der verspäteten Rückgabe von Videokassetten werden pro Tag und Video 2,50 Euro erhoben (bis zur Höhe des Einkaufspreises).
In begründeten Ausnahmefällen ist die Leiterin der Bibliothek bzw. deren Stellvertreterin berechtigt, auf Antrag des Benutzers, die Versäumnisentgelte zu erlassen (Härtefall-Regelung).
Der gesetzliche Vertreter von minderjährigen Benutzern haftet als Gesamtschuldner.
6. Medienersatz
Jeder Benutzer ist nach der geltenden Benutzungsordnung für Schäden an den Bestandseinheiten haftbar, d.h.: Neubeschaffungspreis plus Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro. Ist eine Neu-

beschaffung nicht möglich, da der Titel vergriffen ist bzw. nicht mehr aufgelegt wird, kann die Bibliothek die Kosten verlangen, die durch die Bestellung des Buches im Antiquariat entstehen.
Nach Absprache mit der leitenden Bibliothekarin bzw. deren Stellvertreterin ist auch eine Ersatzbeschaffung möglich. Bei einer Ersatzbeschaffung werden ebenfalls 5,00 Euro Bearbeitungsentgelt berechnet.

7. Barstrichcodes / EAN-Codes

Der bei der EDV-Verbuchung verwendete Barstrichcode ist fester Bestandteil jeder Medieneinheit. Der Verlust oder die Beschädigung des Codes ist gleichbedeutend mit einer Beschädigung der Medieneinheit.
Die Kosten der Erneuerung des Barcodes von 2,50 Euro trägt der Benutzer.

8. Leihverkehr

Für Fernleihe ist vom Benutzer für jede Medieneinheit / Kopie ein Entgelt in Höhe von 1,50 Euro zu zahlen.
Das Entgelt ist zuzüglich anteiliger Portokosten in Höhe von 1,50 Euro bei Erhalt des Leihgutes zu entrichten.

9. Fälligkeit

Bei Erfüllung des jeweiligen Entgelttatbestandes wird das Entgelt sofort fällig

§ 10 - Hausordnung

Jeder Benutzer und Besucher der Stadtbibliothek erkennt die in den Räumen der Bibliothek aushängende Hausordnung an.

§ 11 - In-Kraft-Treten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH